



**Das Leistungsbewertungskonzept
der
Ernst-Eversbusch-Hauptschule
in Hagen-Haspe**





Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Der Leistungsbegriff der Ernst-Eversbusch-Schule | 3 |
| 2. Schriftliche und sonstige Leistungen | 4 |
| 2.1 Allgemeine Grundlagen..... | 4 |
| 2.2 Schriftliche Leistungen | 7 |
| 2.3 Sonstige Leistungen | 10 |
| 3. Versetzungsbestimmungen | 15 |
| 4. Abschlüsse | 22 |
| 5. Regelungen im Gemeinsamen Unterricht..... | 26 |



1. Der Leistungsbegriff an der Ernst-Eversbusch-Schule

Dieses Leistungskonzept hat als Adressaten unsere Schülerinnen und Schüler, die Eltern / Erziehungsberechtigten und das Kollegium der Ernst-Eversbusch-Schule. Das Konzept gibt Auskunft über unser Leistungsverständnis und über unseren Leistungsbegriff. Darüber hinaus werden detailliert unsere Grundlagen zur Leistungsbewertung an unserer Schule vorgestellt. Das Konzept richtet sich nach den rechtlichen Grundlagen des Schulgesetzes NRW.

Hier ist zwischen Leistungsbewertung und Leistungsbeurteilung zu unterscheiden. Unter Leistungsbewertung wird die konkrete, detaillierte Einordnung einer beschriebenen Leistung in einen bestimmten Maßstab verstanden. Darunter ist beispielsweise die Klassenarbeitsnote einzuordnen. Die Leistungsbeurteilung bezieht sich dabei immer auf einen längeren Zeitraum und ist ebenfalls an Vorgaben gebunden. Dementsprechend wird die Zeugnisnote zusammengestellt.

Leistungsbewertung ist immer von den Bezugsnormen und den Gütekriterien abhängig:

| Bezugsnormen: | Gütekriterien: |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Sachnorm Lernleistung wird an Lernziel gemessen • Sozialnorm Schulklasse als Vergleichsgruppe • Individualnorm Vergleich des Schülers mit sich selbst (zu früherem Zeitpunkt) | <ul style="list-style-type: none"> • Objektivität Derselbe Test durchgeführt beim selben Schüler sollte bei zwei unterschiedlichen Lehrkräften zu gleichen Ergebnissen kommen. • Reliabilität (Zuverlässigkeit) Wird eine bestimmte Schülerleistung zweimal mit einer bestimmten Leistung gemessen, dann müsste man im Wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis kommen. • Validität (Gültigkeit) Soll z. B. geprüft werden, ob ein Schüler das schriftliche Dividieren anwenden kann, dann dürfen die Aufgaben nicht so formuliert werden, dass etwa zusätzlich noch die Lesegeschwindigkeit geprüft wird, etwa bei einer umfangreichen Aufgabe. |



2. Schriftliche und sonstige Leistungen

2.1 Allgemeine Grundlagen

Wonach richtet sich die Leistungsbewertung?

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

Was passiert, wenn eine Schülerin / ein Schüler in einem Nebenfach einen Leistungsnachweis nicht erbracht hat?

Der Schülerin / dem Schüler wird die Möglichkeit gegeben, Leistungsnachweise nach Vorgabe des Fachlehrers nachzureichen. Dies kann auch ein anderes Prüfungsformat bedeuten. (Vgl. APO-S I §48)

Verweigert eine Schülerin / ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. (Vgl. APO-S I §6 (5), APO-S I §48 (4,5))

Können Klassenarbeiten nachgeschrieben werden, wenn eine Schülerin / ein Schüler krank war?

Grundsätzlich werden Klassenarbeiten zeitnah nachgeschrieben. Werden Nachschreibetermine unentschuldigt nicht wahrgenommen, wird diese nicht erbrachte Leistung mit der Note 6 bewertet. (Vgl. APO-S 1 §6 (5))

Was sagen die Noten aus?

Definition der Notenstufen: APO-S I §48 (3)

| | | |
|---|--------------|--|
| 1 | Sehr gut | Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht. |
| 2 | Gut | Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. |
| 3 | Befriedigend | Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. |
| 4 | Ausreichend | Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. |
| 5 | Mangelhaft | Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| 6 | Ungenügend | Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |



Wie kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden?

Anträge auf Nachteilsausgleich bei Vorliegen von Behinderungen (z. B. Asperger-Syndrom, Autismus usw.) sind formlos an die jeweils zuständige Schulleitung zu richten. Dem Antrag sind begründende Nachweise beizufügen (Atteste, Bescheinigungen über Teilnahme an Fördermaßnahmen und dergleichen).
Hinweis: ADS und ADHS können hierbei grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Aber (APO-SI § 9.1.3): Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt innerhalb der Sekundarstufe I der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14 – 01 Nr. 1) („LRS-Erlass“)

Antrag auf Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der zentralen Prüfungen 10 (ZP10):

Bei Vorliegen einer Behinderung (s.o.) oder Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS), deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, können die Eltern / Erziehungsberechtigten betroffener Schülerinnen und Schüler einen Antrag bei der Schule auf Gewährung einer Verlängerung der Arbeitszeit bei den Zentralen Prüfungen 10 (ZP10) stellen. Dem Antrag sind in der Regel begründende Nachweise beizufügen (Atteste, Teilnahme an Förderungen und dergleichen).

Besonderheit LRS: Hier kann seitens der Schule nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen des LRS-Erlasses auch noch in der Klasse 10 bestanden haben.

Dyskalkulie (Rechenschwäche) wird bei den zentralen Prüfungen nicht berücksichtigt.



Welche Rolle spielt die Rechtschreibung in Deutsch-, Englisch- und Mathematikarbeiten oder sonstigen Leistungen?

In Englisch, Deutsch und auch in Mathematik werden häufige Rechtschreibfehler in der Notenbildung berücksichtigt. Die Arbeit kann bis zu einer Notenstufe herab gesetzt werden. (APO S1 §6 (6))

Werden für die Feststellung von Stärken und Schwächen Selbsteinschätzungsbögen eingesetzt?

Die Arbeit mit Selbsteinschätzungsbögen obliegt den Fachlehrern. Das Kollegium empfiehlt ausdrücklich den Einsatz von Selbstbewertungsbögen.

Wie und wo wird die Entwicklung der Kompetenzen festgehalten?

Hinsichtlich der beruflichen Kompetenzen wird der Berufswahlpass ab Klasse 8 verpflichtend geführt.

Wie und wann werden den Schülerinnen und Schülern Noten mitgeteilt?

Den Schülerinnen und Schülern werden die Noten regelmäßig, aber wenigstens einmal im Halbjahr mitgeteilt. Die Schülerinnen und Schüler haben stets die Möglichkeit, einen aktuellen Leistungsstand bei der unterrichtenden Lehrkraft zu erfragen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Notenmitteilung mit einem konstruktiven Beratungsgespräch einhergeht, sodass die Lernende / der Lernende die Möglichkeit hat, ihre / seine Leistungen zu verbessern. Ein Gespräch über den aktuellen Leistungsstand sollte niemals öffentlich vor der gesamten Klasse stattfinden.

Wie wird eine Schülerin / ein Schüler bewertet, die / der unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt?

Unentschuldigtes Fehlen wird als Leistungsverweigerung mit „ungenügend“ bewertet.

Wie setzen sich die Zeugnisnoten zusammen?

In Deutsch, Mathematik, Englisch setzen sich die Zeugnisnoten aus den Klassenarbeiten und den sonstigen Leistungen zusammen.

In der Jahrgangsstufe 8 hat das Ergebnis der zentralen Lernstandserhebungen (LSE 8) nur dann einen Einfluss auf die Note, wenn die Lernende / der Lernende zwischen zwei Noten steht. In der Jahrgangsstufe 10 fließt das Ergebnis der zentralen Abschlussprüfung (ZP 10) voll umfänglich in die Zeugnisnote ein. (Vgl. APO-S / §6 (3))

In den übrigen Fächern setzt sich die Zeugnisnote ausschließlich aus den sonstigen Leistungen zusammen. (Vgl. Abschnitt 2.3 „sonstige Leistungen“)



2.2 Schriftliche Leistungen

In welchen Fächern werden Klassenarbeiten geschrieben?

In den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden Klassenarbeiten geschrieben (Vgl. APO S-I §14 (7)).

Wie viele Klassenarbeiten werden pro Schuljahr geschrieben?

| Klasse | | Deutsch | Englisch | Mathematik |
|-----------------|--|---------|-----------------------|------------|
| 5 | Anzahl: | 6 | 3 (ab 2. Halbjahr) | 6 |
| | Dauer : (in Unterrichts- std. á 45 Min.) | 1 | 1 | 1 |
| 6 | Anzahl: | 6 | 6 | 6 |
| | Dauer : | 1 | 1 | 1 |
| 7 | Anzahl: | 6 | 6 | 6 |
| | Dauer: | 1 | 1 | 1 |
| 8 | Anzahl: | 5 | 5 | 5 |
| | Dauer: | 2 | 2 | 2 |
| 9 | Anzahl: | 4 | 4 | 4 |
| | Dauer: | 2 | 2 | 2 |
| 10 ¹ | Anzahl: | 4 + ZP | 4 + ZP | 4 + ZP |
| | Dauer: | 2 | 2 | 2 |

Differenzierte Klassenarbeiten sind unzulässig.

¹ Im Sinne der inneren und äußeren Differenzierung dürfen im Fach Deutsch auch bis zu 3 Stunden angesetzt werden.



Kann eine Klassenarbeit durch eine alternative Prüfung ersetzt werden?

Nach APO-S I §6 (8) können Klassenarbeiten einmal pro Halbjahr durch alternative Formen der Leistungsmessung ersetzt werden.

1. Es kann eine andere schriftliche Arbeit sein:

Beispiel Fach Deutsch: Statt einer Klassenarbeit muss die Schülerin / der Schüler zum Thema „Praktikum“ eine Mappe abgeben, die wie eine Klassenarbeit bewertet wird. Weitere Formen: Lesetagebuch. (Anm.: Die Fachkonferenz Deutsch beschließt diese Regelungen und schreibt sie im schulinternen Lehrplan fest.)

2. Die Klassenarbeit kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

3. **Ausnahme** Englisch:

Die Klassenarbeit kann beides enthalten: schriftliche und mündliche Aufgaben. Im letzten Schuljahr **muss** eine Klassenarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

Die Fachkonferenzen beschließen die Bestandteile der sonstigen Leistungen im Detail, die in den schulinternen Lehrplänen nachzulesen sind.

Klassenarbeiten werden wie folgt prozentual bewertet:

Alle Klassenarbeiten in Deutsch, Mathematik und Englisch werden nach folgendem Notenschlüssel² bewertet:

| Erreichte Punkte in Prozent | Note |
|--|-------------|
| 100-87% | 1 |
| 86-73% | 2 |
| 72-59% | 3 |
| 58-45% | 4 |
| 44-18% | 5 |
| 17-0% | 6 |

² Der Notenschlüssel orientiert sich an dem Notenschlüssel der ZP 10.



Was passiert bei Täuschungsversuchen?

Umgang mit Täuschungsversuchen: APO-S 1 §6 (7)

Bei einem Täuschungsversuch

1. können die betreffenden Aufgaben der Arbeit mit 0 Punkten bewertet werden.
2. der schwerwiegend ist, wird die ganze Arbeit mit „6“ bewertet.

Wie fließen die Ergebnisse der Lernstandserhebung in Klasse 8 in die Zeugnisnote ein?

Regelungen für die LSE 8: APO-S 1 §6 (3)

Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden lediglich ergänzend und angemessen berücksichtigt.

Beispiel: Schüler schwankt bei der Zeugnisnote zwischen 3- und 4+. Die LSE hilft bei der Notenfindung.

Werden Klassenarbeiten dazu benutzt, den Schülerinnen und Schülern Lernfortschritte und Schwächen aufzuzeigen?

Ja. Die Rückmeldung soll nicht nur in Form einer Ziffernnote erfolgen, sondern vielmehr mit ergänzenden Anmerkungen konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang werden teilweise Erwartungshorizont-Raster eingesetzt, die Aufschluss über Stärken und Schwächen geben. Zudem kann eine Aufarbeitung im EBA-Unterricht erfolgen.

Beispiel Fach Deutsch: Jemandem mit starken Rechtschreibproblemen kann empfohlen werden, sich auf Lese-Rechtschreib-Schwäche testen zu lassen oder soll speziellen Förderunterricht besuchen.

Wie werden Klassenarbeiten vorbereitet?

Es ist fest vereinbart, dass vor Klassenarbeiten eine Transparenz der Erwartungen geschaffen wird.

Aus den folgenden Möglichkeiten wird mindestens eine Option verbindlich genutzt:

- Liste der Themen (Tafel, Kopie), eine Woche vor der Klassenarbeit
- Probearbeit
- Auf aktuelles Thema im Buch und in der Mappe verweisen



2.3 Sonstige Leistungen

Wie setzen sich die Bestandteile für die sonstigen Leistungen zusammen?

Die Note der sonstigen Leistungen setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1. Alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen Leistungen. Dazu zählen: Beiträge zum Unterrichtsgespräch, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:
 - die Fähigkeit, anderen zuzuhören und auf ihre Beiträge sachlich einzugehen
 - die Fähigkeit, sich in die Perspektiven anderer hineinzusetzen (soziale Perspektivenübernahme)
 - die Fähigkeit, sich mit Problemen kritisch auseinanderzusetzen, um ein eigenes Urteil zu bilden
 - Qualität der Beiträge, Quantität der Beiträge und Kontinuität der Beiträge erreichtes Kompetenzniveau und Kompetenzzuwachs.

2. Alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten praktischen Leistungen.
Dazu zählen: Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z.B. Rollenspiel, Präsentation, Gruppenarbeiten), die nach folgenden Kriterien bewertet werden:
 - die Fähigkeit, den eigenen Arbeits- und Lernprozess eigenverantwortlich zu gestalten
 - die Fähigkeit, eine Gruppenarbeit zu planen, aufzuteilen und zu strukturieren
 - erlernte Arbeitstechniken für Gruppenarbeiten anzuwenden
 - die Qualität der Gestaltung (klar strukturiert, adressatengerecht)

3. Alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen Leistungen, unabhängig von den Klassenarbeiten.
Dazu zählen:
 - kurze schriftliche Überprüfungen, die nicht länger als 20 Minuten dauern dürfen
 - das Führen einer Mappe oder eines Heftes
 - das Erstellen eines Portfolios

Die Fachkonferenzen beschließen die Bestandteile der sonstigen Leistungen im Detail, die in den schulinternen Lehrplänen nachzulesen sind.



Welchen Anteil an der Note für die sonstigen Leistungen haben die einzelnen Bausteine?

Die Fachkonferenzen legen fest, wie die einzelnen Bestandteile in der Bewertung der sonstigen Leistungen gewichtet werden.

Welchen Anteil haben die sonstigen Leistungen an der Gesamtnote?

In den Nebenfächern entspricht die Gesamtnote der Note für die sonstigen Leistungen.

In den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch setzt sich die Gesamtnote aus den schriftlichen Leistungen und sonstigen Leistungen zusammen. Die sonstigen Leistungen sollen dabei angemessen berücksichtigt werden, sodass sie mit bis zu 50 % in die Gesamtnote einfließen. In den Fachkonferenzen der Hauptfächer wird die genaue Aufteilung festlegt.



Mit welchen Instrumenten und anhand welcher Maßstäbe wird die mündliche Mitarbeit im Unterricht gemessen?

Die Bewertung der mündlichen Beiträge bezieht sich immer darauf, inwieweit eine Schülerin / ein Schüler dazu bereit und fähig ist, am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen. Dabei finden sowohl die Quantität als auch die Qualität der Beiträge Berücksichtigung. Der folgende Überblick dient als Bewertungsgrundlage für die mündliche Mitarbeit.

| Situation | Fazit | Note |
|--|---|---------|
| Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Vollständige Leistungsverweigerung ohne Angabe eines Grundes. | Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind. | Note: 6 |
| Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind überwiegend falsch. | Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar. | Note: 5 |
| Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig. | Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen. | Note: 4 |
| Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe. | Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen. | Note: 3 |
| Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den | Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen. | Note: 2 |



| | | |
|---|--|---------|
| Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. | | |
| Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung. | Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße. | Note: 1 |

Wie werden kooperative Lernformen im Unterricht bewertet?

Unter Kooperativem Lernen ist eine Unterrichtsgestaltung zu verstehen, in der die bekannten Formen des Unterrichts mit neuen so kombiniert werden, das möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Unterricht geistig aktiviert werden. Das Grundprinzip des Kooperativen Lernens ist der Dreischritt „Einzelarbeit – Kooperation – Präsentation“.

Da kooperative Lernformen einen zunehmenden Stellenwert im Unterricht an der Ernst-Eversbusch-Schule einnehmen, müssen auch diese bei der Bewertung der Leistungen berücksichtigt werden. Dabei ist es wichtig zwischen Einzel- und Gruppenleistungen zu unterscheiden. Während des Arbeitsprozesses soll durch Beobachtungen die Leistung einzelner Gruppen in den Blick genommen werden. Zusätzlich ist es wichtig die Team- und Kooperationsbereitschaft der Lernenden zu beobachten. Dies kann mithilfe von Beobachtungsbögen geschehen.

In den Fachkonferenzen wird die Bewertung der verschiedenen Phasen des Kooperativen Lernens beraten, wobei ein standardisiertes Verfahren in den einzelnen Fächern noch nicht festgelegt wurde.



Wie werden Lern- und Leistungssituationen voneinander unterschieden?

Den Schülerinnen und Schülern wird transparent gemacht, wann sie sich in einer Lernsituation befinden und wann es sich um eine Leistungssituation handelt. Dabei muss der Unterschied den Lernenden mitgeteilt werden und deutlich werden, dass es auch bewertungsfreie Unterrichtsphasen gibt.

Beispielsweise kann der Lehrer vor Beginn einer kooperativen Lernform den Lernenden mitteilen, dass er ausschließlich die Leistungen während der Einzelarbeitsphase und der Präsentationsphase in die Bewertung einfließen lässt, während die Kooperationsphase bewertungsfrei ist.

Welchen Anteil haben Hausaufgaben an der Note für die sonstigen Leistungen?

Die Ernst-Eversbusch-Hauptschule ist eine Ganztagschule, die die Hausaufgaben in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert hat. In bestimmten Unterrichtsstunden erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Übungsaufgaben aus den Fächern zu bearbeiten, sodass es möglichst keine Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.

Im Fachunterricht werden die Übungsaufgaben regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, sodass sie keinen Anteil an der Note für die sonstigen Leistungen haben.



3. Versetzungsbestimmungen

Welche Versetzungsregelungen gelten an der Ernst-Eversbusch-Hauptschule?

Grundsätzlich gilt: Eine Schülerin / ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind (§ 21 AP O-S I). Nicht ausreichende Leistungen können in einem bestimmten Rahmen ausgeglichen werden oder bleiben unberücksichtigt (§ 25 APO-S I).

| Versetzung von der | Besonderheiten | Übersicht |
|----------------------------|---|-----------------|
| Klasse 6 in die Klasse 7 | ---- | Übersicht 6/7 |
| Klasse 7 in die Klasse 8 | Nachprüfung möglich (§23 APO-SI) | Übersicht 7/8 |
| Klasse 8 in die Klasse 9 | Nachprüfung möglich (§23 APO-SI); <u>Achtung:</u> Englisch = „Nebenfach“ | Übersicht 8/9 |
| Klasse 9 in die Klasse 10A | Nachprüfung möglich (§23 APO-SI); <u>Achtung:</u> Englisch = „Nebenfach“; | Übersicht 9/10A |
| Klasse 9 in die Klasse 10B | Nachprüfung möglich (§23 APO-SI); <u>Achtung:</u> Englisch = „Hauptfach“; Mindestanforderung = ein E-Kurs (Mathe oder Englisch), Note „befriedigend“ | Übersicht 9/10B |

Der Prognose-Paragraph lässt auf ein erfolgreiches Mitarbeiten der Schülerin / des Schülers in der nächsten Klasse schließen.

Eine Versetzung in die Klassen 9 und 10 gemäß „Prognose – Paragraph“ ist nicht möglich (§ 22.3 APO – S I). Ist eine Schülerin / ein Schüler in derselben Klasse 2 x nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz sie / ihn dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Klasse zulassen, wenn sie / er dadurch besser gefördert werden kann (§ 25.4 APO – S I).

Die Klassen 5 und 6 bilden eine pädagogische Einheit, der Übergang von der Klasse 5 in die Klasse 6 erfolgt ohne Versetzung; eine Versetzung findet erst von Klasse 6 nach Klasse 7 statt.



Übersicht: Versetzung von der Klasse 6 in die Klasse 7

Die nachfolgende Übersicht zeigt gängige Fälle* auf.

| Fächergruppe I Deutsch, Mathematik, Englisch | | Fächergruppe II alle übrigen Fächer | |
|---|--------------------------------------|--|----------------|
| Fächergruppe I | Fächergruppe II | versetzt | nicht versetzt |
| 1 x mangelhaft | | X | |
| | 1 x mangelhaft | X | |
| 2 x mangelhaft | | | X |
| | 2 x mangelhaft | X | |
| 1 x mangelhaft | 1 x mangelhaft | X | |
| 3 x mangelhaft | | | X |
| 1 x ungenügend | | | X |
| | 1 x ungenügend | X | |
| 1 x mangelhaft | 1 x ungenügend | X | |
| 1 x ungenügend | 1 x mangelhaft | | X |
| | 1 x mangelhaft und 1 x ungenügend | X | |
| 2 x ungenügend | | | X |

* In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen



Übersicht: Versetzung von der Klasse 7 in die Klasse 8

Die nachfolgende Übersicht zeigt gängige Fälle* auf.

| Fächergruppe I Deutsch, Mathematik, Englisch | | Fächergruppe II alle übrigen Fächer | | |
|---|----------------------------------|--|----------------|-------------------------------|
| Fächergruppe I | Fächergruppe II | versetzt | nicht versetzt | Versetzt durch Nachprüfung |
| 1 x mangelhaft | | X | | |
| | 1 x mangelhaft | X | | |
| 2 x mangelhaft | | | X | X |
| | 2 x mangelhaft | X | | |
| 1 x mangelhaft | 1 x mangelhaft | X | | |
| 3 x mangelhaft | | | X | |
| | 3 x mangelhaft | | X | X |
| 2 x mangelhaft | 1 x mangelhaft | | X | X (Fächergruppe I) |
| 1 x mangelhaft | 2 x mangelhaft | | X | X (Fächergruppe I oder II) |
| 4 x mangelhaft | | | X | |
| 1 x ungenügend | | | X | |
| | 1 x ungenügend | X | | |
| 1 x mangelhaft | 1 x ungenügend | X | | |
| 1 x ungenügend | 1 x mangelhaft | | X | |
| | 1 x mangelhaft 1 x ungenügend | X | | |
| 2 x ungenügend | | | X | |

* In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen



Übersicht: Versetzung von der Klasse 8 in die Klasse 9

Die nachfolgende Übersicht zeigt gängige Fälle* auf.

| Fächergruppe I Deutsch, Mathematik | | Fächergruppe II alle übrigen Fächer | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|--|----------------|-------------------------------|
| Fächergruppe I | Fächergruppe II | versetzt | nicht versetzt | Versetzt durch Nachprüfung |
| 1 x mangelhaft | | X | | |
| | 1 x mangelhaft | X | | |
| 2 x mangelhaft | | | X | X |
| | 2 x mangelhaft | X | | |
| 1 x mangelhaft | 1 x mangelhaft | X | | |
| | 3 x mangelhaft | | X | X |
| 2 x mangelhaft | 1 x mangelhaft | | X | X (Fächergruppe I) |
| 1 x mangelhaft | 2 x mangelhaft | | X | X (Fächergruppe I oder II) |
| 4 x mangelhaft | | | X | |
| 1 x ungenügend | | | X | |
| | 1 x ungenügend | X | | |
| 1 x mangelhaft | 1 x ungenügend | X | | |
| 1 x ungenügend | 1 x mangelhaft | | X | |
| | 1 x mangelhaft 1 x ungenügend | X | | |
| 2 x ungenügend | | | X | |

* In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen



Übersicht: Versetzung von der Klasse 9 in die Klasse 10 A

Die nachfolgende Übersicht zeigt gängige Fälle* auf.

| Fächergruppe I Deutsch, Mathematik | | Fächergruppe II alle übrigen Fächer | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|--|----------------|-------------------------------|
| Fächergruppe I | Fächergruppe II | versetzt | nicht versetzt | Versetzt durch Nachprüfung |
| 1 x mangelhaft | | X | | |
| | 1 x mangelhaft | X | | |
| 2 x mangelhaft | | | X | X |
| | 2 x mangelhaft | X | | |
| 1 x mangelhaft | 1 x mangelhaft | X | | |
| | 3 x mangelhaft | | X | X |
| 2 x mangelhaft | 1 x mangelhaft | | X | X (Fächergruppe I) |
| 1 x mangelhaft | 2 x mangelhaft | | X | X (Fächergruppe I oder II) |
| 4 x mangelhaft | | | X | |
| 1 x ungenügend | | | X | |
| | 1 x ungenügend | X | | |
| 1 x mangelhaft | 1 x ungenügend | X | | |
| 1 x ungenügend | 1 x mangelhaft | | X | |
| | 1 x mangelhaft 1 x ungenügend | X | | |
| 2 x ungenügend | | | X | |

* In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen



Übersicht: Versetzung von der Klasse 9 in die Klasse 10 B

Die nachfolgende Übersicht zeigt gängige Fälle* auf.

| Deutsch | Mathematik | Englisch | Weitere Fächer | Nachprüfung |
|--------------|---|------------------------------------|------------------|---|
| gut | gut davon mindestens ein Erweiterungskurs | gut | 2 x befriedigend | Eine Nachprüfung ist möglich, wenn durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die nebenstehenden Voraussetzungen erfüllt werden. |
| befriedigend | befriedigend davon mindestens ein Erweiterungskurs | befriedigend | 2 x gut | |
| ausreichend | befriedigend davon mindestens ein Erweiterungskurs | befriedigend | 4 x gut | |
| befriedigend | ausreichend | befriedigend (Erweiterungskurs) | 4 x gut | |
| befriedigend | befriedigend (Erweiterungskurs) | ausreichend | 4 x gut | |

* In Einzelfällen ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen

Eine Schülerin / ein Schüler mit mangelhaften und / oder ungenügenden Leistungen wird nicht in die Klasse 10 B versetzt.

Wann kann eine Klasse freiwillig wiederholt werden?

Auf Antrag der Eltern / Erziehungsberechtigten kann die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholt werden. Die Versetzungskonferenz entscheidet darüber (§ 21 APO-SI).

Die Klasse 9 kann eine Schülerin / ein Schüler einmal freiwillig wiederholen, um die Berechtigung für die Klasse 10 Typ B zu erreichen.

Die Klasse 10 Typ A kann eine Schülerin / ein Schüler einmal wiederholen, um den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 Typ A zu erreichen.

Die Klasse 10 Typ B kann eine Schülerin / ein Schüler einmal wiederholen, um den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zu erreichen oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben. (§ 24 APO-SI)



Wann sind Nachprüfungen möglich?

Ab Klasse 7 sind Nachprüfungen in einem Fach möglich, um nachträglich versetzt zu werden.

Die Nachprüfung ist möglich, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" die Versetzungsbedingungen erfüllt werden (§ 23 APO-SI).

Eine Nachprüfung ist auch zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung möglich (§ 44.3 APO-SI):

- in Klasse 9 zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B;
- in Klasse 10 Typ A zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10;
- in Klasse 10 Typ B zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder zur Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Warum bekommt eine Schülerin / in Schüler einen Blauen Brief?

Wenn die Versetzung gefährdet ist, weil die Leistungen in einem Fach nicht "ausreichend" sind, werden die Eltern / Erziehungsberechtigten spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt ("Blauer Brief").

Wenn eine Schülerin / ein Schüler in einem Fach keinen blauen Brief bekommen hat, bedeutet das nicht, dass sie / er versetzt wird. Werden mehrere nicht ausreichende Fächer nicht angemahnt, bleibt in der Versetzungskonferenz lediglich ein nicht ausreichendes Fach unberücksichtigt.

Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung alle - auch nicht angemahnte - Minderleistungen berücksichtigt (§ 7 Absatz 4 Schulgesetz NRW).

Warum bekommt eine Schülerin / ein Schüler eine Lern- und Förderempfehlung?

Eine individuelle Lern- und Förderempfehlung bekommt eine Schülerin / ein Schüler zum Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung oder der angestrebte Abschluss gefährdet ist.

Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern / Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern ein Beratungsgespräch an. Auch zum Ende des Schuljahres bekommt sie / er im Falle der Nichtversetzung eine Lern- und Förderempfehlung. (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW)



4. Abschlüsse

Wie erreicht eine Schülerin / ein Schüler an der Ernst-Eversbusch-Schule einen Hauptschulabschluss nach Klasse 9?

Eine Schülerin / ein Schüler erreicht einen Hauptschulabschluss nach Klasse 9, wenn die Versetzungsbedingungen erfüllt sind (siehe Punkt 2.3 Versetzung). Der Abschluss wird ohne zentrales Abschlussverfahren erlangt. Je nach Leistung werden die Schülerinnen und Schüler anschließend in die 10. Klasse Typ A oder Typ B versetzt.

Wie erreicht eine Schülerin / ein Schüler an der Ernst-Eversbusch-Schule einen Hauptschulabschluss nach Klasse 10?

Der Typ 10 A erwirbt nach der 10. Klasse den Hauptschulabschluss in einem zentralen Abschlussverfahren (Zentrale Prüfungen, siehe „Wie sind die Regelungen zur ZP 10?“).

Diese werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben. Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 wird erreicht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

| Fächergruppe I D, M, Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften | Fächergruppe II übrige Fächer einschl. E | Abschluss ja / nein |
|---|---|--------------------------------|
| 4 4 4 4 | 5 (6) , andere 4 | ja |
| 5 4 4 4 | 5 (6) , andere 4 | ja |
| 5 4 4 4 | 4 und besser | ja |
| 5 5 4 4 | 5 (6), andere 4 und besser | nein |
| 6 , andere 4 und besser | 4 und besser | nein |
| 5 3 4 4 | 5 (6) 5, andere 4 | nein |
| 4 4 4 4 | 5 (6) 5, andere 4 | ja |
| 4 und besser | 6 6, andere 4 und besser | nein |
| 4 und besser | 5 (6) 5 5, andere 4 und besser | nein |
| 5 5 3 4 | 5 (6), andere 4 und besser | nein |
| 4 und besser | 5 (6) 5 5 andere 4 und besser | nein |



Wie erreicht eine Schülerin / ein Schüler an der Ernst-Eversbusch-Schule die Fachoberschulreife nach Klasse 10 (10B)?

Der Typ 10 B erwirbt nach der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einem zentralen Abschlussverfahren (Zentrale Prüfungen). Diese werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben. Die Fachoberschulreife nach Klasse 10 wird erreicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

| Fächergruppe I D, M, E | Fächergruppe II übrige Fächer | Abschluss ja / nein |
|---------------------------|----------------------------------|------------------------|
| 4 4 4 | 5 (6), andere 4 | ja |
| 5 4 4 | 5 (6), andere 4 | nein |
| 5 4 4 | 4 und besser | nein |
| 5 5 4 | 5 (6), andere 4 und besser | nein |
| 6, andere 4 und besser | 4 und besser | nein |
| 5 3 4 | 5 (6) 5, andere 4 | nein |
| 4 4 4 | 5 (6) 5, 3, andere 4 | ja |
| 4 und besser | 6 6, andere 4 und besser | nein |
| 4 3 und besser | 5 (6) 5 5, andere 4 und besser | nein |
| 5 5 3 | 5 (6), andere 4 und besser | nein |
| 4 4 4 | 5 (6) 5 5 3 andere 4 | nein |



Wie erreicht eine Schülerin / ein Schüler an der Ernst-Eversbusch-Schule die Fachoberschulreife nach Klasse 10 mit Qualifikation (10B Q)?

Die Fachoberschulreife nach Klasse 10 mit Qualifikation bietet die Möglichkeit der Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe. Die Fachoberschulreife nach Klasse 10 mit Qualifikation wird erreicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

| Fächergruppe I D M E | Fächergruppe II übrige Fächer | Übergang ja / nein |
|---------------------------------------|--|-------------------------------|
| 3 3 3 | 3 und besser | ja |
| 4 3 2 | 3 und besser | ja |
| 3 3 3 | 4 4 4(5) 2 2 2 andere 3 | ja |
| 3 3 2 | 4(5) 4 4 2 andere 3 | nein |
| 3 3 2 | 4(5) 4 4 2 2 andere 3 | ja |
| 2 2 2 | 4(5) 4 4 andere 3 | ja |
| 3 2 2 | 4 (5) 4 4 2 andere 3 | ja |
| 3 2 2 | 5 5 alle anderen 3 | nein |
| weitere Fallbeispiele sind möglich... | | |



Wie sind die Regelungen an der Ernst-Eversbusch-Schule zur Zentralen Prüfung?

Die Vorgaben für die Zentralen Prüfungen sind für alle Schüler und Schülerinnen an öffentlichen Schulen gleich. Die Vorgaben stammen vom Ministerium, dieses stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

Es gibt drei Prüfungsfächer, Deutsch, Mathematik und Englisch. Die Termine für die Zentralen Prüfungen werden am Anfang des Schuljahres offiziell bekannt gegeben. Falls ein Schüler oder eine Schülerin an diesem Tag erkrankt, muss ein schriftliches Attest vorgelegt werden (BASS §38). Es gibt einen festgelegten Nachschreibtermin.

In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin / der Fachlehrer vor dem Termin für die Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen des ganzen Schuljahres. Auch Hausaufgaben und mündliche Leistungen zählen dazu.

Die Zentralen Prüfungen werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer nach einem vom Ministerium erstellten Bewertungsbogen beurteilt. Eine zweite Lehrkraft übernimmt die Zweitkorrektur. Beide Lehrkräfte einigen sich auf eine Note.

Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote. Sind die Vornote und die Prüfungsnote gleich, gilt die Vornote als Abschlussnote. Weichen Vornote und Prüfungsnote voneinander um eine Note ab, legt die Lehrerin / der Lehrer in Abstimmung mit dem Zweitkorrektor die Note fest. Sind Vornote und Prüfungsnote um zwei Noten voneinander verschieden, können die Schülerinnen und Schüler sich einer freiwilligen mündlichen Prüfung unterziehen. Falls sie das nicht wollen, wird der Mittelwert aus Vornote und Prüfungsnote gebildet. Weicht die Prüfungsnote um mehr als zwei Notenstufen von der Vornote ab, ist die mündliche Prüfung für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Die mündliche Prüfung wird nicht zentral, sondern von der jeweiligen Fachlehrerin / dem Fachlehrer gestellt. Die Lehrerin / der Lehrer nennt drei Themenbereiche aus Klasse 10. Zwei davon sind Gegenstand der Prüfung. Die Aufgabenstellung erfolgt schriftlich, für die Vorbereitung bekommt die Schülerin / der Schüler 10 Minuten Zeit. Die eigentliche mündliche Prüfung dauert 15 Minuten.



5. Regelungen im Gemeinsamen Unterricht

Wie werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU unterrichtet?

Kann ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Bildungsziel einer Schule im Sekundarbereich I erreichen, so wird es nach den Richtlinien und Lehrplänen für die jeweilige Schulform unterrichtet. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt dann **zielgleich**.

Wird es nach dem Bildungsziel einer Schule für Geistigbehinderte oder einer Schule für Lernbehinderte unterrichtet, so erfolgt die Förderung im Gemeinsamen Unterricht anhand der Richtlinien und Lehrpläne dieser Schulform. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule und die Sonderschullehrkraft erstellen gemeinsam für das Kind einen Förderplan. Die Förderung erfolgt dann **zieldifferent**.

Was ist ein individueller Förderplan und wie wird er erstellt?

Individuelle Förderpläne sind die Grundlage sonderpädagogischer Förderung. Er verzahnt individuelle, entwicklungsspezifische Förderziele mit fachbezogenen Lernzielen und standortbezogenen Lehrplänen. In einem Förderplan werden relevante Aspekte der Lernausgangslage, vordringliche Förderziele sowie festgelegte Maßnahmen für die Unterrichtspraxis dokumentiert.

Die Planung individueller Förderung in kollegialem Austausch ist im GU unerlässlich:

- Die im Team vorhandenen Fähigkeiten (unterschiedliche Kompetenzen, Sichtweisen, Erfahrungen,...) werden genutzt und damit anerkannt.
- Der kollegiale Austausch von beruflichen Erfahrungen und Belastungen mit gegenseitiger Unterstützung stellt eine Entlastung dar.
- Durch den Austausch über sonderpädagogische Förderung und den Prozess der Zusammenarbeit entwickelt sich ein Kompetenztransfer.

Möglichkeiten gemeinsamer Förderplanung

Die Förderschullehrerin / der Förderschullehrer und die Regelschullehrerin / der Regelschullehrer erarbeiten gemeinsam in regelmäßigen Sitzungen, die mit einer Stunde im Stundenplan fest verankert sind, eine Förderplanung.

→ Ausgangslage ermitteln

- Verhaltensbeobachtungen austauschen
- Stärken und Schwächen darstellen
- Kind-Umfeld-Analyse durchführen



→ Förderziele finden

- Vordringlichen Förderbedarf bestimmen
- Langfristiges Erziehungskonzept entwickeln

→ Fördermaßnahmen festlegen

- Lernmaterial, Konzepte, Methoden auswählen
- Zuständigkeit verabreden
- Zeitlichen Rahmen festlegen
- Umsetzungsmöglichkeiten in der Schulumgebung planen

→ Maßnahmen evaluieren

Wichtige Leitideen der Förderung sind:

- Selbstbestimmung (Entscheidung und Leben nach eigenen Werten und Vorstellungen), die ein Leben in möglichst geringer Abhängigkeit auch Menschen mit schweren Behinderungen ermöglicht
- Selbstständigkeit (im Handeln) ggf. durch Lernbegleitung
- Orientierung am „normalen“ Leben

Allen Förderschwerpunkten (z.B. Sehen, Hören und Kommunikation, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung) ist gemeinsam:

Die Förderung in verschiedenen Entwicklungsbereichen wird in einem Förderplan dargestellt. Sie bezieht die schulische Lernsituation und das Bedingungs- und Umfeld der Schülerin / des Schülers ein, unterstützt sie in ihrem Selbstkonzept (Gedanken, Vorstellungen von eigener Person und Fähigkeiten) und Selbstwertgefühl (emotionale Wertschätzung für eigene Person).

Kriterien, nach denen Förderziele überprüft werden können:

- Sind die Ziele lebensweltorientiert?
- Werden die Schülerinnen und Schüler durch die Förderung selbstständiger?
- Werden Möglichkeiten zur Selbstbestimmung erweitert?
- Wie ist die Förderung mit Unterrichts- und Erziehungszielen verwoben?
- Welche Arbeitsformen unterstützen den Lernprozess?
- Gibt es Anteile eigenaktiver Entwicklungs- und Lernwege?
- Werden Differenzierungen in das gemeinsame Leben und Lernen eingebunden?

Ernst-Eversbusch-Schule seit 1672
Gemeinschaftshauptschule der Stadt Hagen
Sekundarstufe I



58135 Hagen, Berliner Str. 109

☎ 02331/4732290

📠 02331/47322925

E-Mail: 148192@schule.nrw.de

url: www.e-e-s.info



Wie wird die Leistung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU bewertet?

Bei der **Leistungsbeurteilung** von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können drei Gruppen unterschieden werden:

1. Schülerinnen und Schüler, die **zielgleich**, ggf. aber mit „Nachteilsausgleich*“ unterrichtet werden.
 - Die Leistungsanforderungen für diese Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrpläne der allgemeinen Schule. So gelten auch deren Grundsätze bei der Leistungsbewertung. Zum Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse müssen zur Herstellung der Chancengleichheit besondere Hilfsmittel oder Methoden zur Verfügung gestellt werden. In den Zeugnissen kann in Form von Bemerkungen oder Lernentwicklungsberichten, die in das Ziffernzeugnis integriert sind, beschrieben werden, unter welchen Bedingungen die Schülerin / der Schüler die Leistung erbracht hat.
2. Schülerinnen und Schüler, die nach den Richtlinien zum Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden.
 - Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung erhalten im Gemeinsamen Unterricht, angelehnt an das Verfahren der allgemeinen Schule, zwei Zeugnisse im Schuljahr. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form eines Berichts. Dieser beschreibt die Lernfortschritte der Schülerin / des Schülers in Hinblick auf die für ihn im Förderplan definierten Entwicklungsziele. Es werden Aussagen zu den entwicklungsbezogenen Lernbereichen wie z.B. Kommunikation, Sozialverhalten, Selbstständigkeit, Leistungs- und Lernverhalten gemacht. Zusätzlich werden fachbezogene Unterrichtsinhalte des Schulhalbjahres möglichst konkret beschrieben.
3. Schülerinnen und Schüler, die nach den Richtlinien zum Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet werden.
 - In den Leistungsbeurteilungen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden Lernfortschritte auf der Grundlage der individuellen Förderpläne und der entsprechenden Richtlinien ermittelt und beschrieben.



** Nachteilsausgleich*

Der Nachteilsausgleich im §48 Schwerbehindertengesetz bedeutet:

Die Vorschriften über Hilfen für Behinderten zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendung (Nachteilsausgleich) sind so zu gestalten, dass sie der Art oder der Schwere der Behinderung Rechnung tragen, und zwar unabhängig von der Ursache der Behinderung.

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Schule vom März 1997, §8, Unterrichtsorganisation:

1. „Der Unterricht stellt für alle Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Grundlagen in den Fächern sicher und ist insbesondere durch Maßnahmen der inneren Differenzierung so zu gestalten, dass er den Leistungsstand, die Lernmöglichkeiten, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt ...“

Dies gilt nach §13 auch für Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht. (BASS 200/2002, 13-11, Nr. 1.2.)

Welche Schulabschlüsse können Kinder mit Förderbedarf an der Ernst-Eversbusch-Hauptschule erreichen?

Da Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Sprache“ zielgleich unterrichtet werden, haben sie die Möglichkeit, entsprechend ihres Leistungsvermögens, die Bildungsabschlüsse der Hauptschule zu erwerben.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ erwerben nach Abschluss der Klasse 10 den **"Abschluss des Bildungsganges im Förderschwerpunkt Lernen"**. Das Abschlusszeugnis beinhaltet Beschreibungen zum individuellen Lern- und Leistungsstand sowie die Angabe zu den unentschuldigten Fehlstunden.

Sie können jedoch auch den Abschluss nach Klasse 10 im Bildungsgang gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erwerben. Voraussetzungen dafür sind:

- in allen Fächern mindestens ausreichend sind.
- in nicht mehr als einem der Fächer Mathematik oder Deutsch mangelhaft sind.
- in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind.
- in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind (siehe AO-SF §30).